



Rechtsschutz für Vereine

(§ 24 ARB-RU 2007-VVG)

Gerade Vereine müssen mit ihren finanziellen Mitteln haushalten, weil sie sich nur über Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder finanzieren. Aus diesem Grund können unvorhergesehene Ereignisse die finanzielle Lage schnell ändern.

Dann nämlich, wenn es z.B. nach einem Unfall auf Ihrem Vereinsgelände zu Vorwürfen seitens der Staatsanwaltschaft kommt. Körperverletzung ist eine ernstzunehmende Angelegenheit. Oder wenn Beschäftigte des Vereins ihren Pflichten als Arbeitnehmer nicht im erforderlichen Umfang nachkommen. Um so wichtiger ist es, einen Anwalt zur Seite zu haben, der sich in diesen Sachen auskennt.

Um die hierbei anfallenden Kosten kümmert sich Ihre Rechtsschutzversicherung, denn diese wandelt das unkalkulierbare Kostenrisiko eines Rechtsstreites in einen überschaubaren Beitrag um.

Wer ist versichert?

Bei Vereinen besteht Versicherungsschutz für

- den Verein,
- die gesetzlichen Vertreter,
- die Beschäftigten und
- die Vereinsmitglieder,

jeweils für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entsprechend der Vereinssatzung.

Was ist versichert?

Dieser umfassende Versicherungsschutz enthält folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
 - passiv
 - aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Daten-Rechtsschutz
- Vorsorge-Rechtsberatung

Versicherungssummen

je Rechtsschutzfall	unbegrenzt
liegt das zuständige Gericht nicht innerhalb Europas oder den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten	100.000 €
zusätzlich als Darlehen für Strafkautionen im In- und Ausland	100.000 €

Geltungsbereich

Allgemein besteht Versicherungsschutz weltweit.

Versicherungsschutz in **unbegrenzter Höhe** besteht, soweit ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden würde in:

Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.

Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 €** besteht, soweit das zuständige Gericht nicht im oben genannten Bereich liegt.

Selbstbeteiligung (SB)

Neben der **Generellen Selbstbeteiligung von 200 €** bieten wir Ihnen weitere SB-Möglichkeiten, damit Sie Ihren Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nach Ihren Wünschen gestalten können.

Vorteile bei Verträgen mit SB

1. SB-Begrenzung

Die SB wird je Schadenereignis – auch bei mehreren Leistungsarten – nur **einmal** berechnet.

2. Schadenfreiheit

Bei **Schadenfreiheit** vermindert sich die **Generelle** oder von Ihnen **gewählte Selbstbeteiligung** bei bestehenden, nicht gekündigten Verträgen wie folgt:

Verringerung der SB

Nach »schadenfreien Versicherungsjahren« = SFK*	Selbstbeteiligung mindert sich im ersten Rechtsschutzfall um:	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SFK*
0	-	-
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3	0
5 ^{**}	3/3	2
6 ^{**}	3/3	3
7 ^{**}	3/3	4

* SFK = Schaden-Freiheits-Klasse

** Zusätzliche Bonifikation zwischen dem 5. und 7. schadenfreien Versicherungsjahr (=Rabatt-Retter)

3. **Keine** Berechnung der SB in Auslandsschadenfällen bei Zahlungen an ausländische Rechtsanwälte.

4. **Keine** Berechnung der SB und **keine** Rückstufung, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung abgeschlossen ist.

Wartezeit

Bei diesem Produkt gibt es nur in der Leistungsart

- Arbeits-Rechtsschutz eine Wartezeit von 3 Monaten.

Das zahlen wir

1. Die gesetzliche Vergütung eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl.
2. Die Kosten eines Korrespondenzanwaltes bei einem Rechtsschutzfall im Ausland sowie bei inländischen Verfahren – mit Ausnahme von Disziplinar-, Straf-, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Verfahren in Datenschutzangelegenheiten –, soweit Sie mehr als 100 km Luftlinie von dem zuständigen Gericht entfernt wohnen.
3. Gerichtlich festgesetzte Kosten für
 - das Gericht,
 - Sachverständige und Zeugen, die das Gericht beizieht,
 - die gegnerische Nebenklage und
 - den Gerichtsvollzieher.

4. Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts in erster Instanz entstehen.
5. Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsgerichten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige.
6. Die Reisekosten, wenn Sie zum zuständigen Gericht im Ausland reisen müssen, weil Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde.
7. Die Prozesskosten des Gegners, falls Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
8. Übersetzungskosten, Dolmetscherkosten (Ausland).
9. Kosten, die daraus entstehen, dass Sie ein Anwalt aufsuchen muss, weil Sie gesundheitlich nicht dazu in der Lage sind, und Ihnen sonst Rechtsnachteile entstehen könnten (Inland).

Wichtiger Hinweis

Sie können bei Vertragsabschluss entscheiden, ob später von uns **neu eingeführte, verbesserte Leistungen automatisch** immer auch für Sie gelten sollen. Sie werden zur entsprechenden Hauptfälligkeit über die neuen Leistungen informiert. Stimmen Sie einer Umstellung Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht zu, wird diese mit dem bisherigen Umfang (Prämie und Leistung) weitergeführt. Die Leistungs-Optimierung LeO ist damit auch für die Zukunft erloschen.

Service-Leistung

RaT = Rechtsanwälte am Telefon

Brauchen Sie kurzfristig einen Rechtsrat am Telefon, steht Ihnen dieser Service über eine besondere Telefonnummer zur Verfügung. Über diese Telefonnummer haben Sie Zugang zu einem »Netzwerk« von versierten, niedergelassenen Rechtsanwälten in Deutschland (deutsches Recht).

Beispiele

Ein Ordner Ihres Vereines will Jugendlichen den unberechtigten Zutritt zum Vereinsgelände verweigern. Nach einer hitzigen Diskussion wird der Ordner niedergeschlagen und verletzt. Vor Gericht tritt er nun als Nebenkläger auf, um die seiner Meinung nach gerechte Strafe durchzusetzen.

Zum 25. Gründungstag Ihres Vereines richtet der Verein ein großes Fest aus. Eine Besucherin stürzt und erleidet schwere Kopfverletzungen. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung gegen den Vereinspräsidenten. Ihm wird vorgeworfen, die notwendigen Absperrungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt zu haben.